

Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

17(14)0369(1)

gel. VB zur öAnhörung am 30.01.

13_Notfallsanitäter

21.01.2013



¹
komba
gewerkschaft

komba gewerkschaft Friedrichstraße 169/170 D-10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit
Sekretariat
Berlin

per E-Mail: michael.thiedemann@bundestag.de

komba gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Telefon 0 30. 40 81 68 70
Telefax 0 30. 40 81 68 79
bund@komba.de
www.komba.de

Büro Köln
Norbertstraße 3
50670 Köln
Postfach 10 20 43
50460 Köln

Telefon 02 21. 91 39 20-0
Telefax 02 21. 91 39 20-29

21.01.2013

☎ 0221/912852-20

**Entwurf eines Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin
und des Notfallsanitäters sowie zur Änderung weiterer
Vorschriften
BT-Drucksache 17/11689**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der komba gewerkschaft möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Ich danke Ihnen auch gleichzeitig für die Einladung zur Anhörung am 30. Januar 2013, an der wir gerne teilnehmen werden.

Stellungnahme der komba gewerkschaft zum geplanten Notfallsanitätergesetz

Einleitung

Die komba gewerkschaft begrüßt die Absicht der Bundesregierung, zukünftig Personal in der Notfallrettung/Vorklinik mit einer dreijährigen Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in (jetzige Rettungsassistenten) auszubilden. Die zunehmende Verantwortung des Rettungsdienstes im Aufgaben- und Einsatzspektrum erfordert eine umfangreiche und intensive Ausbildung, die mit der jetzigen zweijährigen Ausbildung zum Rettungsassistenten nicht mehr in dem gewünschten Maß erfüllt werden kann.

Deshalb sind wir der Auffassung, dass eine Verlängerung und Intensivierung der Ausbildung auf drei Jahre durchaus sinnvoll ist.

Wir begrüßen die klare Aussage der Bundesregierung, dass der Rettungsdienst im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge ein essentieller Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge ist. Ebenso begrüßen wir die im Gesetz enthaltenen Grundaussagen zu den Aufgaben des Notfallsanitäters und das Ziel der höheren Qualifizierung des Berufsbildes.

Unsere Stellungnahme berücksichtigt die besonderen Belange der Mitglieder im Bereich des Rettungsdienstes in den Kommunen wie auch in den Hilfsorganisationen, aber auch in den kommunalen Feuerwehren, die in vielen Bundesländern eine wesentliche Stütze im Rettungs- und Krankentransportdienst sind.

Bereits bei der Anhörung im Bundesgesundheitsministerium haben wir grundlegende Bedenken gegen den damals vorliegenden Gesetzentwurf vorgetragen, weil aus unserer Sicht die Rolle der Feuerwehren im Rettungsdienst nicht berücksichtigt worden ist. Diese Bedenken sind allerdings in dem jetzt in den Bundestag eingebrachten Entwurf nicht berücksichtigt worden. Entscheidender Nachteil des Gesetzesentwurfes ist aus unserer Sicht, dass die Feuerwehren zukünftig kaum noch Notfallsanitäter ausbilden bzw. einsetzen können, wenn die vorliegenden Regelungen Gesetzeskraft erlangen. Wir haben die Befürchtung, dass die Feuerwehren aus dem Rettungsdienst gedrängt werden sollen. Dies darf nach unserer Auffassung nicht geschehen.

Die heutige Praxis sieht so aus, dass der Rettungsdienst wesentlicher Bestandteil vieler Feuerwehren ist. Allein von den Zahlen her wird deutlich, welchen Stellenwert die Feuerwehren im Rettungsdienst haben. So werden nach unseren Informationen mehr als 1/3 aller Rettungseinsätze von den Feuerwehren erbracht. Dabei handelt es sich in der Regel um Beamte, die bei den Feuerwehren im Rettungsdienst eingesetzt werden. Diesen beamtenrechtlichen Aspekt hat man bei der Abfassung des Notfallsanitätergesetzes überhaupt nicht berücksichtigt.

Allerdings hat der Bundesrat in seinen Vorschlägen zur Änderung des Gesetzentwurfs genau diese Problematik aufgegriffen und Vorschläge unterbreitet, die aus Sicht der komba gewerkschaft in den Gesetzestext übernommen werden sollten. Die näheren Einzelheiten werden wir im Rahmen der Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen darstellen.

Abschnitt 1

Zu Art. 1 § 1 - Führen der Berufsbezeichnung

Nach § 1 Abs. 1 soll die neue Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter eingeführt werden. Bisher gibt es im Bereich die Berufsbezeichnungen Rettungssanitäter und Rettungsassistent. Die Bezeichnung „Notfallsanitäter“ wird zwar in der Begründung nachvollziehbar hergeleitet, dennoch ist abzusehen, dass dieser Begriff in der Bevölkerung keine Rückschlüsse auf ein modernes und hoch qualifiziertes Berufsbild herstellen kann. Insbesondere die sprachliche Nähe zum bekannten „Rettungssanitäter“, ohne eine klare begriffliche Differenzierung vorzunehmen, wird in der Umsetzung aller Voraussicht nach zu

Verwirrungen und Abgrenzungsproblemen führen. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass es in allen Bundesländern Rettungssanitäter gibt. Dieser Begriff ist historisch gewachsen und sollte auch weiter verwendet werden.

Wir könnten uns folgende begriffliche Nennungen vorstellen:

- Rettungssanitäter/in (520 Stunden Ausbildung nach Vorgabe der ...Länder),
- examinierte/r Rettungssanitäter/in (4.800 Stunden Ausbildung nach Berufsgesetz nach Vorgabe des Bundes).

Abschnitt 2

Zu Art. 1 § 4 - Ausbildungsziel

In Abs. 1 Satz 1 sollten die Begriffe „Patient“ und „Patientin“ durch die Begriffe „Notfallpatient“ und „Notfallpatientin“ geändert werden. Hierdurch wird eine Abgrenzung zum Krankentransport hervorgehoben und gleichzeitig auch zur Begrifflichkeit „Notfallversorgung“ der richtige Bezug hergestellt.

Die Begrifflichkeit „Notfall“ sollte durchgehend gewählt werden.

Zu Art. 1 § 4 Ausbildungsziel Abs. 2, 1 c)

Die komba gewerkschaft begrüßt es, dass in diesem Abschnitt das Thema „Notkompetenz“ im Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt wurde. Allerdings fehlt hier eine konkrete Aufzählung von „erlaubten“ Maßnahmen. Diese muss als Anhang unbedingt beigefügt werden. So sollte z. B. die Begrifflichkeit „invasive Maßnahmen“ klar definiert werden. Neben häufig präventiv durchgeführten „invasiven Maßnahmen“ (Legen eines intravenösen Zugangs und Überführung in eine Klinik, wo die weitere Therapie durch einen Arzt fortgeführt wird oder, dass die Klinik schneller erreicht wird als ein Notarzt zur Verfügung steht bzw. dass niemand zur Verfügung steht) müssen im zukünftigen Berufsfeld des Notfallsanitäters klare und auch rechtssichere Verfahrensabläufe zur Verfügung stehen.

Um nicht mit den wie im Gesetz beschriebenen „heilkundlichen Maßnahmen“ zu kollidieren, empfiehlt die komba gewerkschaft dafür Sorge zu tragen, dass bundeseinheitliche Versorgungsstrategien der gängigsten Notfallbilder, die in Abstimmung mit den ärztlichen Leitern der Rettungsdienste von einer Bundesärztekommision erstellt und freigegeben werden, zu erstellen. Es wird also eine bundesweite, einheitliche Aufzählung erforderlich, die nur im NotSanG verankert werden kann. Damit entgegnet man einem Qualitätsgefälle in den einzelnen Bundesländern. Jeder in Deutschland lebende Bürger hat ein Anrecht auf eine einheitliche Versorgung nach den aktuellen medizinischen und wissenschaftlichen Empfehlungen und Erkenntnissen.

Zu Art. 1 § 5 - Dauer und Struktur der Ausbildung

Die komba gewerkschaft begrüßt die zukünftige dreijährige Ausbildung. Wir kritisieren allerdings die zunehmende Akademisierung der Schulen bzw. deren Leitungen. Vom Grundsatz her wird eine Anhebung der Qualifikation sehr sinnvoll sein. Allerdings muss hier genau definiert werden, was eine „qualifizierte Fachkraft“ (Schulleitung bzw. was eine „fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkraft“) konkret sein soll.

Dabei bitten wir auch zu berücksichtigen, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten kaum geeignetes Personal mit der geforderten Qualifikation vorhanden ist. Für den Anforderungs- und Aufgabenkatalog des Notfallsanitäters existiert nach unseren Erkenntnissen kaum eine geeignete Hochschulausbildung, die auch pädagogische Kompetenz vermittelt. Derzeit wird die Ausbildung größtenteils von weitergebildeten ehemaligen Pflegekräften wie auch qualifizierten Rettungsassistenten und Feuerwehrbeamten durchgeführt. Dies muss auch in Zukunft möglich sein, weil auf die anerkannten praktischen wie auch die theoretischen Kenntnisse dieser Kräfte nicht verzichtet werden sollte. Ob und inwieweit zukünftig Schulleitungen mit akademischen Ausbildungen gefunden werden können, mag dahingestellt sein.

Für den Bereich der Feuerwehren ist es wichtig, die Gleichwertigkeit einer gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Beamtenlaufbahn mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium festzustellen.

Zu Art. 1 § 8 - Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Seitens der komba gewerkschaft wird die Zugangsvoraussetzung „Realschulabschluss“ oder ein „Hauptschulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung“ begrüßt.

Nach Ansicht der komba gewerkschaft fehlt die Vorgabe eines Mindestalters. Aufgrund der nicht unerheblichen psychischen und physischen Belastungen im Rettungsdienst halten wir ein Eintrittsalter von nicht unter 18 Jahren für angemessen. Das hätte auch den Vorteil, dass im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses die notwendige Fahrerlaubnis erworben werden könnte.

Zu Art. 1 § 9 - Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 6 anrechnen. Aus dieser Formulierung ist nicht zu entnehmen, dass eine vorgeschaltete Ausbildung zum Rettungssanitäter nicht angerechnet werden kann. In der Begründung hierzu wird angeführt, dass „sich die Verkürzung teilweise nicht bewährt habe“. In der Praxis hat sich aber ein anderes Bild gezeigt.

So erwerben die Rettungssanitäter und die darauf aufgesattelte Rettungsassistentenausbildung den erheblichen Vorteil des Erlangens einer „Zwischenqualifikation“ im Rahmen der Ausbildung. Diese ist im weiteren Ausbildungsverlauf sehr sinnvoll, da der Auszubildende somit auch rettungsdienstgesetzkonformer auf einem Rettungsmittel eingesetzt werden kann, z. B. als Fahrer RTW oder Transportführer KTW.

Des Weiteren sehen wir in der derzeit vorgeschlagenen offenen Regelung die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Anerkennungsverfahren in den einzelnen Bundesländern führen kann. Wir plädieren hier für eine bundeseinheitliche Vorgabe.

Als Komba gewerkschaft fordern wir in diesem Rahmen die Ausbildung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter sowie Module der feuerwehrtechnischen Ausbildung als gleichwertige Ausbildung aufzuführen und anzuerkennen.

In diesem Zusammenhang möchten wir festhalten, dass auch zukünftig sichergestellt werden muss, dass die Ausbildung zum Notfallsanitäter im Rahmen der Feuerwehrausbildung möglich ist.

Es sollten ebenso auch Krankenpflegeberufe mit eingeschlossen werden.

Zu diesem Komplex hat der Bundesrat laut Niederschrift zu TOP 2, 915. In, 08.11.12 eine Ergänzung des § 9 durch einen neuen Abs. 2 vorgeschlagen, die wir in vollem Umfang begrüßen.

Die Ergänzung lautet wie folgt:

Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 - neu - NotSanG)

In Artikel 1 § 9 sind dem bisherigen Text folgender Absatz und das Absatzzeichen "(2)" voranzustellen:

"(1) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den vom Bund/Länderausschuss "Rettungswesen" beschlossenen Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst (520-Stunden-Programm) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin oder als Rettungssanitäter in vollem Umfang auf die Ausbildung nach § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 7 Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Eine nach Abschluss der in Satz 1 genannten Ausbildung abgeleistete Tätigkeit im Rettungsdienst ist im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die praktische Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 anzurechnen."

Abschnitt 3 - Ausbildungsverhältnis

Zu Art.1 §§ 12 - 21 Ausbildungsverhältnis

Nach Vorstellung der Bundesregierung soll die Ausbildung auf der Basis eines Ausbildungsvertrages mit den jeweiligen Rechten und Pflichten durchgeführt werden. Dabei wird allerdings nicht berücksichtigt, dass gerade im kommunalen Bereich in den Feuerwehren die Ausbildung in Form eines Beamtenverhältnisses oder in Form eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses absolviert wird. Hier müssten entsprechende Öffnungsklauseln eingebaut werden.

Hierzu hat der Bundesrat einen Änderungsvorschlag unterbreitet, den wir in vollem Umfang unterstützen. Er lautet wie folgt:

„Zu Artikel 1 (§ 21 NotSanG)

Da die Regelungen der §§ 12 bis 20 NotSanG in den Fällen, in denen die Schülerinnen und Schüler bei den öffentlichen Feuerwehren in einem Dienstverhältnis als Beamte auf Widerruf stehen, aus beamtenrechtlichen Gründen keine Anwendung finden, muss die Regelung des § 21 NotSanG zwingend auf diese Personengruppe ausgeweitet werden. In einem weiteren Absatz ist daher der Ausschluss der Beamten von der Geltung der Vorschriften der §§ 12 bis 20 NotSanG wegen geltender, beamtenrechtlicher Regelungen aufzunehmen.

Die komba gewerkschaft begrüßt die Regelungen in § 15 Ausbildungsvergütung, wonach den Schülern eine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt werden soll. Die Höhe der Vergütung könnte in einem Tarifvertrag geregelt werden.

Abschnitt 7 - Anwendungs- und Übergangsvorschriften

Zu § 31 - Weitergeltung staatlicher Anerkennung von Schulen

Bisher ist im Entwurf eine Übergangsfrist von fünf Jahren für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung von Schulen vorgesehen. In Anbetracht der o. g. Probleme, akademisches Personal in dem gewünschten Rahmen zu bekommen, halten wir eine Übergangsfrist von zehn Jahren durchaus für gerechtfertigt. Das gilt auch für die Zulassung der Schulleitung wie auch der in der Ausbildung eingesetzten Lehrkräfte.

Zu Art. 1 § 31 a (neu) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Wie oben bereits dargestellt, fehlen im Gesetzentwurf Regelungen für feuerwehrtechnische Beamte, die ebenfalls zu Notfallsanitäter ausgebildet werden sollen. Hierzu hat der Bundesrat einen neuen § 31 a vorgeschlagen. Die Vorschläge des Bundesrats berücksichtigen, dass die Ausbildung der Feuerwehrbeamten in einem Status als Beamter auf Widerruf oder auch auf Probe im Rahmen der jeweils geltenden Landesbeamtengesetze, Laufbahnverordnung bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Bundesländer erfolgt. Der jetzige Gesetzentwurf sieht allerdings nur eine Ausbildung in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis vor. Damit wären die Feuerwehrbeamten gänzlich von der Ausbildung zum Notfallsanitäter ausgeschlossen. Dies darf aus unserer Sicht nicht sein.

Der Bundesrat hat dazu einen Änderungsvorschlag erarbeitet. Er lautet wie folgt:

"§ 31a

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes stellt die Ausbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern eine dienstliche Weiterbildung dar. Abschnitt 3 findet bei der Weiterbildung von Beamtinnen und Beamten keine Anwendung. An die Stelle der Ausbildungsvergütung tritt die Fortzahlung der Dienstbezüge. Die Dienstbezüge gehören zu den Kosten der Ausbildung im Sinne dieses Geset-

zes. Vergleichbare Inhalte der Aus- und Fortbildung der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sowie vergleichbare praktische Erfahrungen in der Notfallrettung werden auf die Weiterbildung angerechnet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird derart gestaltet, dass eine Anrechnung ermöglicht wird."

Für uns als komba gewerkschaft ist es wichtig, dass diese Änderungen übernommen werden, da wir die große Befürchtung haben, dass mit dem jetzigen Gesetzentwurf – wenn dieser ohne Änderungen übernommen wird – eine Ausgliederung des Rettungsdienstes aus den Feuerwehren Vorschub geleistet wird und damit ein wichtiger Träger des Rettungsdienstes künftig nicht mehr berücksichtigt wird. Dies hätte erhebliche Konsequenzen auf die Qualität des Rettungsdienstes wie aber auch auf den Bestand der Feuerwehren.

Zu Art. 1 § 32 - Übergangsvorschriften

Entscheidend aus der Sicht der komba gewerkschaft ist, dass die derzeit vorhandenen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Möglichkeit haben müssen, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ nach § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erhalten.

Die komba gewerkschaft fordert, dass allen Rettungsassistenten, die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eine Erlaubnis auf Führung der Berufsbezeichnung nach dem Rettungsassistentengesetz von 1989 besitzen und als solche auch tätig sind, die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäter“ nach § 1 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes erhalten können.

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf ist zusätzlich eine Ergänzungsprüfung bzw. eine weitere Ausbildung von drei bzw. sechs Monaten je nach Beschäftigungsdauer vorgesehen. Wir sind der Auffassung, dass aufgrund des hohen Niveaus in der Ausbildung und Fortbildung der heutigen Rettungsassistenten die Dauer der weiteren Ausbildung aus unserer Sicht abgesenkt werden muss, bzw. ganz gestrichen werden sollte. Zudem ist auch nicht klar, wie dieser Ergänzungslehrgang strukturiert ist.

Wir sind der Auffassung, dass - sofern eine Ergänzungsprüfung notwendig wäre - diese genau definiert werden muss. Der Umfang und der Inhalt einer möglichen Ergänzungsprüfung müssen den Erfordernissen der Praxis genügen.

Es taucht des Weiteren die Frage auf, ob eine drei- oder sechsmonatige Zusatzausbildung notwendig ist. Überhaupt nicht klar ist, wer die Ergänzungsprüfung wie auch die Ausbildung, sofern sie überhaupt notwendig ist, zahlt. Hier sollten klare Regelungen aufgenommen werden, dass diese vom Träger des Rettungsdienstes bzw. vom jeweiligen Arbeitgeber/Dienstherrn übernommen werden müssen und dass die hierfür notwendigen Zeiten als Arbeitszeit anerkannt werden.

Insgesamt müssen die Übergangsvorschriften aus Sicht der komba gewerkschaft noch einmal überarbeitet werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass ein großer Kreis der heute erfolgreich tätigen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten von der Berufsausübung „Notfallsanitäter“ ausgeschlossen werden. Zur Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes kann dies problematisch werden.

In die Übergangsvorschrift sollte des Weiteren die Fortgeltung des Rettungsassistentengesetzes für zumindest 10 weitere Jahre aufgenommen werden. Damit wird gewährleistet, dass neben der Ausbildung zum Notfallsanitäter noch eine Ausbildung zum Rettungsassistenten möglich ist. Das ist notwendig, da vielfach die landesgesetzlichen Regelungen zum Rettungsdienst auf das Vorliegen der Qualifikation Rettungsassistent abstellen.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten.

Im Rahmen der Anhörung am 30.01.2013 wird Ihnen der Bundesjustiziar der komba gewerkschaft, Herr Eckhard Schwill, gerne für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ulrich Silberbach', written in a cursive style.

Ulrich Silberbach
Bundesvorsitzender